

2619/AB XXI.GP
Eingelangt am: 24.08.2001

DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

zur Zahl 2638/J - NR/2001

Die Abgeordneten zum Nationalrat Georg Oberhaidinger, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Auswirkungen der Stromliberalisierung auf die KonsumentInnen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Alleine die Ankündigung der Voll liberalisierung des Stromsektors hat schon zu beträchtlichen Strompreissenkungen zu Gunsten der Konsumenten geführt. Ab Oktober 2001 werden Konsumenten erstmals die Möglichkeit haben, ihren Stromlieferanten zu wechseln. Die dabei zusätzlich zu erwartenden Einsparungen sind allerdings nicht allzu hoch zu veranschlagen und werden sich nach Schätzungen von Experten für einen Durchschnittshaushalt - je nach Stromverbrauch und Lieferantwahl - im Bereich zwischen 300 S und 1.000 S pro Jahr bewegen.

Der logistische Aufwand eines Lieferantenwechsels kann in der Anfangszeit zu Problemen führen. Es ist zu hoffen, dass diesen Herausforderungen mit wachsender Routine aller Beteiligten schon kurzfristig beigesteuert werden kann. Nachteile - insbesondere konkrete Schäden - sind nach derzeitigem Erkenntnisstand für die Konsumenten nicht zu erwarten.

Zu 3:

Das Bundesministerium für Justiz beabsichtigt, einen Informationsfolder für die Konsumenten herauszugeben, mit dem die am häufigsten auftretenden Fragen im Zusammenhang mit der Voll liberalisierung beantwortet werden sollen. Diesbezüglich

besteht ein reger Informationsaustausch mit der Regulierungsbehörde, der auf die Stromlieferanten selbst erweitert werden soll.

Zu 4, 5 und 6:

Zweifelloos wird die Vollliberalisierung von einer verschlechterten Transparenz bei Leistungen und Preisen begleitet. Dem soll durch diverse Maßnahmen Abhilfe geschaffen werden:

Zum Einen wurde vom Bundesministerium für Justiz im Begutachtungsverfahren zur EIWOG - Novelle (mit der die Vollliberalisierung eingeleitet wurde) angeregt, es zur Aufgabe der Regulierungsbehörde zu machen, für Transparenz bei Endkundenpreisen zu sorgen. Diese Anregung wurde auch in den Gesetzestext aufgenommen, sodass die Regulierungsbehörde entsprechende Schritte zu setzen hat. Von der Regulierungsbehörde ist konkret geplant, auf ihrer Homepage im Internet (www.e-control.at) einen Strompreisrechner zu installieren, mit dem jeder Kunde einen Preisvergleich anstellen kann.

Die Grundleistungen der Lieferanten für Privathaushalte unterliegen im Wesentlichen denselben technischen Normen und sind daher weitgehend ident, sodass einem Leistungsvergleich nur geringe Bedeutung zukommt.

Ein Vergleich allfälliger darüber hinausgehender Leistungen der Lieferanten ist nicht geplant. Hier wird es den Lieferanten obliegen, die Konsumenten vom Wert der angebotenen Zusatzleistung zu überzeugen.

Zu 7, 8 und 9:

Als für Konsumentenangelegenheiten zuständiger Bundesminister fällt es nicht in meinen Zuständigkeitsbereich Angebote für Gewerbe - bzw. Großkunden zu untersuchen. Sofern Angebote für Privatkunden am Markt lanciert werden, werden diese von der Regulierungsbehörde einer Analyse im Sinne eines Strompreisvergleiches, wie er bereits bei der Beantwortung der Frage 4 angesprochen worden ist, unterzogen. Im Übrigen wird es Aufgabe der Lieferanten sein, für eine entsprechende Verbreitung von Angeboten an Privatkunden zu sorgen. Dies betrifft auch die in der Anfrage angesprochene Beseitigung der Intransparenz der Angebote in Bezug auf den Adressatenkreis.

Zu 10 und 11:

Wünschenswert ist eine Vereinheitlichung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) aller Netzbetreiber, zumal hier ein faktisches Monopol, also keine Wettbewerbssituation besteht. Eine Vereinheitlichung der AGB kann durch die Genehmigungspflicht unterstützt werden.

Davon zu unterscheiden sind allerdings die AGB bei Lieferverträgen. Hier wird ab 1. Oktober 2001 voller Wettbewerb bestehen. Die Unternehmen befinden sich in einer Konkurrenzsituation. Dies betrifft auch den Bereich der AGB. Diesbezüglich besteht weder Bereitschaft zur noch Bedarf nach Vereinheitlichung.

Das Bundesministerium für Justiz verfolgt bereits die Entwicklung der einzelnen Vertragswerke, insbesondere im Hinblick auf allfällige Verbandsklagen im Interesse der Konsumenten.

Zu 12 bis 21:

Das Bundesministerium für Justiz wird einen Informationsfolder herausgeben; die Regulierungsbehörde plant in Zusammenarbeit mit dem Verein für Konsumenteninformation ab September zunächst für ein Jahr eine Informationshotline zum Ortstarif zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen werden die auch sonst tätigen Konsumentenberatungsstellen, einschließlich der in meinem Haus angebotenen Fachberatung, gefordert sein, den Beratungsbedarf abzudecken.

Zu 22 bis 24:

Soweit ersichtlich, steht rechtlich einem Vertragsabschluss mit einem neuen Lieferanten vor dem 1.10.2001 nichts entgegen. Daher ist auch nicht ersichtlich, worin allfällige Schäden bestehen sollen. Freilich werden - sofern dies hier angesprochen sein soll - überlange Fristen der Bindung an einen Lieferanten sowohl nach § 15 Konsumentenschutzgesetz als auch im Hinblick auf die spezifischen wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des EIWOG (Missbrauch von marktbeherrschenden Stellungen) untersucht werden müssen.

Nach § 15 KSchG sind Stromlieferverträge so auszugestalten, dass Kunden spätestens mit Ablauf des 1. Jahres unter Einhaltung einer 2 - monatigen Kündigungsfrist kündigen können sollen, danach zum Ablauf jeweils eines halben Jahres. In diesem Zusammenhang wären aus Sicht der Konsumentenpolitik möglichst kurze Kündigungsfristen und möglichst viele Kündigungstermine sowie ein möglichst reibungslo -

ser und kostengünstiger Betreiberwechsel wünschenswert. Die Empfehlung der E - Control, die Kosten eines Lieferantenwechsels auf alle Konsumenten zu überwälzen, sodass der einzelne Konsument beim Wechsel keine Kosten zu tragen hat, wird vom BMJ unterstützt. Eine faktische Bindungswirkung durch hohe Kosten eines Lieferantenwechsels ist jedenfalls nicht akzeptabel.